

Bernd Michael Uhl *** ***	6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc. amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach
---------------------------------	---

19.10.2024
6F 9/22 sowie o.g. AZs

STRAFANZEIGEN gegen die
HIER fallverantwortlichen Richter*innen
des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit
Richter Scheuver, Richterin Schneid, Richterin Fischer-Antze
wegen Herabwürdigender Beleidigung, Verleumdung, Übler Nachrede
unter Falschaussagen vor Gericht
mit der Unterdrückung von Beweismitteln und Urkunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsgericht Mosbach wird gemäß § 158 StPO um ordnungsgemäße Eingangsbestätigung, Sachverhaltsbenennung und Sachverhaltserläuterung der Tatvorwürfe bzgl. der o.g. genannten Strafanzeigen GEGEN die o.g. Beschuldigte angezeigte Richterin Marina Hess beim Amtsgericht Mosbach gebeten.

§ 158
 Strafanzeige; Strafantrag

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei den Staatsanwaltschaften und **Amtsgerichten** schriftlich angebracht werden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten.

In der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer, Mitglied und Referent beim [ISUV \(Interessenverband Unterhalt & Familienrecht\)](#), Mitglied beim [DAV Deutscher Anwaltsverein](#) und Mitglied beim [DAV Forum Junge Anwaltschaft](#), behaupten die o.g. Beschuldigten fallverantwortlichen Spruchkörper als Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe WAHRHEITSWIDRIG in ihrer Beschlussfassung zu Unterhaltsverfahren (Spezialfachgebiet des Familienrechtsanwalts Simon Sommer) am 09.10.2024 unter 16 UF 62/24 unter amtsseitigen Falschaussagen vor Gericht auf Seiten 2 bis 3, dass der Kindsvater und Beschwerdeführer ANGEBLICH ein Diplom-Sozialpädagoge sei ... und auf Seite 2 als solcher bei einem Kinder- und Jugenddorf bis 31.03.2022 gearbeitet habe ... und auf Seite 3 als solcher beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes bei einem Landratsamt seit 01.04.2022 gearbeitet habe.

Die TATSÄCHLICHEN Sachverhalte bzgl. der KV-BS-Berufsausbildung ENTGEGEN den o.g. WAHRHEITSWIDRIGEN OLG KA-Aussagen vom 09.10.2024 unter 16 UF 62/24 sind aber, dass der KV und Beschwerdeführer urkundlich bestätigt TATSÄCHLICH eine ganz andere Ausbildung hat: ... URKUNDE für den akademischen Grad „MASTER of Arts“ nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Soziale Arbeit und Lebenslauf aus dem Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Kassel vom 10.12.2015 ... URKUNDE für den akademischen Grad „BACHELOR of Arts“ nach bestandener Bachelorprüfung aus dem

Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Kassel vom 21.06.2011 ... URKUNDE für den akademischen Grad „DIPLOM-Fachübersetzer“ nach bestandener Diplomprüfung aus dem Fachbereich Internationale Fachkommunikation an der Universität Hildesheim vom 14.10.1999.

Die TATSÄCHLICHEN Sachverhalte bzgl. der KV-BS-Berufstätigkeiten ENTGEGEN den o.g. WAHRHEITSWIDRIGEN OLG KA-Aussagen vom 09.10.2024 unter 16 UF 62/24 sind ABER, ... dass der KV-BS in der Verantwortungs- und Führungsposition als Hausleiter eines Kinderdorfhauses in der vollstationären Unterbringung der Kinder- und Jugendhilfe bis 31.03.2022 gearbeitet hat, ... und dass der KV-BS nur vorübergehend als Bezirkssozialarbeiter beim Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes an einem Landratsamt gearbeitet hat ... und dass der KV-BS im Sozialdienst eines Integrationsdienstes beim Amt für Migration und Integration an einem Landratsamt für die Gemeinschaftsunterkünfte von Asylbewerbern und Flüchtlingen seit Mai 2023 gearbeitet hat. UND DIESE wahrheitswidrigen Aussagen machen die Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe ABER während das OLG KA HIER sich selbst HIER unter 16 UF 62/24 auf Ereignisse und Eingaben aus und bis 2024 bezieht.

DIESE TATSÄCHLICHEN SACHVERHALTE sind dem Rechtsanwalt Simon Sommer HIER ABER dadurch bekannt, da er diese KONKRETEN Informationen zunächst bei seinem eigenen Mandanten angefordert hat und dem vorinstanzlichen Amtsgericht Mosbach im Unterhaltsverfahren 6F 2/22 = OLG KA 16 UF 62/24 dann, u.a. in seinem Spezialfachgebiet von Unterhaltsverfahren, mitgeteilt hat. Auch sein Mandant hat als KV-BS selbstständig diese tatsächlichen Sachverhalte dem Amtsgericht Mosbach sowie dem Oberlandesgericht Karlsruhe in dem vom OLG KA zitierten anhängigen Verfahrenskomplex mitgeteilt.

In der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer machen HIER die o.g. Beschuldigten fallverantwortlichen Spruchkörper als Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe nachweisbar die o.g. Falschaussagen vor Gericht, u.a. weil sie unter 16 UF 62/24 ... die beantragen Berücksichtigungen der KV-BS-Eingaben und die Eingaben seiner rechtsanwaltlichen Vertretung unter RA Sommer, ... die beantragten Hinzuziehungen von Akten, ... die beantragten Zeugenladungen zur Anhörung unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht unter Tatsachen, ... die beantragten Anhörungen in mehreren Verhandlungstagen HIER EXPLIZIT verweigert haben.

In der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer ignorieren und missachten HIER EXPLIZIT die o.g. Beschuldigten fallverantwortlichen Spruchkörper als Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe nachweisbar HIER unter 16 UF 62/24 von der Vorinstanz gerichtlich beauftragte zwei familienpsychologische Sachverständigen-Gutachten und ein erwachsenenpsychologisches Sachverständigen-Gutachten unter 6F 202/21, die die tatsächlichen wahrheitsgemäßen Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten des KV-BS-Mandanten ENTGEGEN den WAHRHEITSWIDRIGEN OLG KA-Aussagen vom 09.10.2024 unter 16 UF 62/24 thematisieren.

In der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer schreiben HIER die o.g. Beschuldigten fallverantwortlichen Spruchkörper als Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe in den Unterhaltsverfahren unter 16 UF 62/24 dem KV-BS-Mandanten NACHWEISBAR WAHRHEITSWIDRIG Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten zu, die WEDER den Tatsachen NOCH den tatsächlichen Beurkundungen in der Lebenswirklichkeit entsprechen. Hinsichtlich der BEURKUNDETEN TATSÄCHLICHEN akademischen Berufsausbildungen des KV-BS kann HIER ebenfalls zu überprüfen sein, inwieweit HIER unter 16 UF 62/24 durch die o.g. wahrheitswidrigen Falschaussagen der o.g. Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe möglicherweise auch die Tatbestände von amtsseitiger

Urkundenunterdrückung bzw. Urkundenfälschung zutreffen könnten. Bzgl. dieser o.g. amtsseitigen Herabwürdigenden WAHRHEITSWIDRIGEN Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV-BS-Mandanten zu dessen persönlicher und beruflicher Rufschädigung seitens der o.g. Beschuldigten Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe könnten sich u.U. HIER ebenfalls einzuklagende Schadensersatzforderungen ergeben.

Das Amtsgericht Mosbach leitet amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des o.g. anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AG MOS = 16 UF 62/14 OLG KA versehen sind, an das zweitinstanzliche Oberlandesgericht Karlsruhe unter 16 UF 62/14 weiter. UND ZWAR zur verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligung des o.g. Geschädigten Anzeigerstatters. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen konkreter verfahrensrelevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte. DIESE NUR selektive und willkürliche Weiterleitung von verfahrensrelevanten Gerichtsdokumenten ausgehend vom Amtsgericht Mosbach bestätigt das Oberlandesgericht Karlsruhe in seiner Verfügung vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/14.

Während der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer, Mitglied und Referent beim [ISUV \(Interessenverband Unterhalt & Familienrecht\)](#), Mitglied beim [DAV Deutscher Anwaltsverein](#) und Mitglied beim [DAV Forum Junge Anwaltschaft](#), führen die Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Karlsruhe in ihrer o.g. mangelhaften Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltsprüfung ENTGEGEN dem Amtsermittlungsgrundsatz sowie ENTGEGEN der Sorgfaltspflicht, wie HIER dargelegt und belegt unter 16 UF 62/24 unter Verletzung der Rechtsansprüche auf rechtliches Gehör und auf faires Verfahren, verfahrensinhaltliche und prozessuale Benachteiligungen des o.g. Geschädigten KV-BS in zivil-, familien- und unterhaltsrechtlichen Verfahren durch.

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Michael Uhl